

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Bauunternehmen Apfel, Pfarrhofstr. 19, 84364 Bad Birnbach
Johannes Faltermeier, Hainthal 1, 84364 Bad Birnbach
Errichtung und Betrieb einer Boden- und Erdaushubdeponie (DK0) auf dem Grundstück
Fl. Nr. 1483, Gemarkung Hirschbach, Markt Bad Birnbach**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Bauunternehmen Apfel, vertreten durch Herrn Matthias Apfel, Pfarrhofstr. 19, 84364 Bad Birnbach und Johannes Faltermeier, Hainthal 1, 84364 Bad Birnbach, haben beim Landratsamt Rottal-Inn eine abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Boden- und Erdaushubdeponie (DK0) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1483, Gemarkung Hirschbach, Markt Bad Birnbach beantragt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG).

Die Deponie umfasst im Wesentlichen die folgenden Eckdaten:

- Fläche der Deponie incl. der Zufahrt: 26.500 m²
- Beantragte Abfallschlüssel nach AVV:
 - o 17 05 04 Boden und Steine
 - o 20 02 02 Boden und Steine aus Gärten und Parkanlagen
- Ablagerungsvolumen: 130.000 m³
- Die Ablagerung erfolgt in drei Verfüllabschnitten
- Deponielaufzeit 12 bis 14 Jahre
- Der geplante Standort wird von einer 20 kV-Freileitung überspannt

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das es sich bei dem Neuvorhaben um eine Boden- und Erdaushubdeponie, also um eine DK0-Deponie i. S. v. § 2 Nr. 6 Deponieverordnung (DepV) sowie i. S. v. § 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG handelt, ist das Kriterium der Nr. 12.3 Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ erfüllt ist.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass im vorliegenden Fall für das Neuvorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des abfallrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurden im Landratsamt Rottal-Inn der Technische Umweltschutz, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, das Wasserwirtschaftsamt Degendorf die Untere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Pfarrkirchen beteiligt.

Zugrunde gelegt wurden der Beurteilung insbesondere die Ausführungen zur UVP-Vorprüfung vom 06.04.2020 des Ingenieurbüros KomPlan im Anhang 3 der Antragsunterlagen sowie das Geotechnisch-hydrogeologische Gutachten vom 20.01.2018 vom Büro für Geologie Bertlein GmbH und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 05.09.2017 von der Landschaftsarchitektin Dipl. Ing. (FH) Ursula Klose-Dichtl

Seitens des **Technischen Umweltschutzes** ergibt sich aus folgenden Gründen keine UVP-Pflicht:

Der Betrieb der DK0-Deponie kann mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen durch Abkipp- und Einbautätigkeiten sowie betriebsbedingten Fahrverkehr

Hinsichtlich der Beurteilung der potentiellen Lärmbelastungen der Nachbarschaft kann analog auf das LfU-Merkblatt „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ vom Juli 2003 verwiesen werden.

Demnach wird seitens des Landesamtes für Umwelt (LfU) darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von erheblichen Lärmbeeinträchtigungen durch einen Kies-Abbaubetrieb ein Mindestabstand von ca. 150 m zu Anwesen in Außenbereichslage (bzw. Mischgebieten) eingehalten werden sollten.

Dies gilt unter den Voraussetzungen für einen Abbaubetrieb von 7:00 -17:00 Uhr und einem Einsatz von Abbaugeräten und Aufbereitungseinrichtungen, die dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen.

Gemäß den Vorgaben in der Allg. Vorprüfung zur UVP -Umweltverträglichkeitsprüfung — soll eine Planierraupe des Herstellers Komatsu -Typ: T51ES, mit Emissionen gemäß der EU-Richtlinie EUIII/A/EPA Tier III eingesetzt werden. Diese weist lt. Datenblatt einen Schalleistungspegel L_{WA} von 106 dB(A) auf.

Sämtliche drei Nachbaranwesen sind mind. doppelt so weit wie der empfohlene Mindestabstand vom Deponiegelände entfernt (ab 350 m) und alle drei Nachbaranwesen in Kinten sind durch bauliche Nebengebäude oder bestehenden Wald vom Deponiegelände teilweise gut abgeschirmt. Sämtliche drei Nachbarn haben dem Deponie-Antrag per Unterschrift zugestimmt.

Eine Überschreitung des einschlägigen Immissionsrichtwertes gem. TA-Lärm von 60 dB(A) kann daher mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es zeigt sich gemäß der allg. Vorprüfung, dass bei Beachtung der angegebenen Betriebscharakteristik durch den beantragten Deponiebetrieb keine unzulässigen Beeinträchtigungen und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (bzgl. Lärm und Luftreinhaltung) zu erwarten sind.

Von Seiten des Technischen Umweltschutzes bestehen gegen diese Einschätzung keine Vorbehalte.

- Die beantragte DK0-Deponie liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet und förmlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind, insbesondere für das Schutzgut Grundwasser, aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei bestimmungsgemäßer Errichtung und Betrieb nicht zu erwarten, da ein Grundwasserabstand von 35 m vorliegt. Deshalb wird

von Seiten des **Wasserwirtschaftsamts Deggendorf** eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten.

- Eine von der **Unteren Naturschutzbehörde** überschlägig durchgeführte Ermittlung der Auswirkungen der DK0-Deponie auf die sich im Einwirkungsbereich befindlichen gesetzlich geschützten Biotope ergibt, dass durch die Aussparung des Biotops Nr. 7544-107-001 vom Deponieumgriff, nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna vermieden werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Landschaftsbild können von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde ausgeschlossen werden. Es wird nicht in landschaftsbildprägende Elemente eingegriffen – die Deponie wird auf landwirtschaftlich genutzter Fläche angelegt. Sichtbeziehungen bestehen eingeschränkt zu umliegenden Weilern. Nach Abschluss der Nutzung wird die Deponie jedoch rekultiviert und fügt sich anschließend wieder in das Landschaftsbild ein. Die von der Deponie ausgehenden Beeinträchtigungen sind daher nicht von Dauer und das Landschaftsbild kann sich wieder regenerieren. Die Fläche ist zum Großteil aufgrund der topographischen Begebenheiten und umgebender Gehölzbestände nur bedingt einsehbar. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Somit sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten, die zu einer UVP-Pflicht führen könnten.

- Gemäß der Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Pfarrkirchen** bestehen keine Sachverhalte zur Durchführung einer UVP, da sich zum einen auf dem Deponiegebiet kein Wald befindet und die Rodung für die Zufahrt nur im notwendigen Umfang erfolgt. Zum anderen führt gemäß den UVP-Vorprüfungsunterlagen die Einschränkung der Funktion des Bodenhaushaltes, aufgrund der zur Ablagerung zugelassenen Abfallschlüssel, des abschnittswisen Fortschritts sowie der landwirtschaftlichen Nutzung als Rekultivierungsziel, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden, zumal keinerlei Funktionen hinsichtlich einer besonderen Bodenentwicklung vorliegen. Der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zu dieser Einschätzung nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 14.02.2022
Landratsamt Rottal-Inn


Robert Kubitschek
Abteilungsleiter



